

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Wasserrecht; Schaffung von Flachwasserzonen und Abtragung von Inseln im Mainkleiner See Fl.-Nr. 574, Gemarkung Mainroth, durch den Anglerclub Lichtenfels-Staffelstein und Umgebung 1921 e.V. Landkreis Lichtenfels; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	133
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 500 "Fornbach-West"; Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung	134

Wasserrecht; Schaffung von Flachwasserzonen und Abtragung von Inseln im Mainkleiner See Fl.-Nr. 574, Gemarkung Mainroth, durch den Anglerclub Lichtenfels-Staffelstein und Umgebung 1921 e.V. Landkreis Lichtenfels

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit – Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Eigentümer des Flurstücks 574 der Gemarkung Mainroth, Anglerclub Lichtenfels-Staffelstein und Umgebung e.V., hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für die Schaffung von Flachwasserzonen und das Abtragen von Inseln beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbau. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 7 Abs. 1, Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 3 UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Die Inseln sind gemäß der Biotopkartierung 2006 als Auwald verschlüsselt und unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Demnach ist es verboten, Auwald zu zerstören oder in sonstiger Art und Weise erheblich zu beeinträchtigen. Nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Ausreichende Gründe für eine Ausnahme liegen nicht vor.

Es ist jedoch eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BNatSchG möglich. Hierbei kann auf Antrag eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt werden, wenn dies im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege kann im konkreten Fall eine Befreiung erteilt werden, da eine Schilfanpflanzung mit ähnlicher naturschutzfachlicher Wertigkeit als Ersatzmaßnahme durchgeführt wird und die Flachwasserzone mit geeigneten Strukturen als Fischunterstand dient.

Damit hat die die Schaffung von Flachwasserzonen und das Abtragen von Inseln gemäß § 2 UVPG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 23.11.2021
Landratsamt

Tim Baum
Abteilungsleiter

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;
Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 500 "Fornbach-West";
Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung**

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit es die Regionalpläne betrifft, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 in Bamberg beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 500 "Fornbach-West", durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 6. Dezember 2021 bis 21. Januar 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	7:45 - 16:00 Uhr
Donnerstag	7:45 - 17:00 Uhr
Freitag	7:45 - 12:00 Uhr

beim Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, Zimmer 211, öffentlich ausgelegt. Es ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09571/18-8301 erforderlich.

Gleichzeitig wird der Planentwurf in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter <https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/> eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 21. Januar 2022 wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, rpv@ira-ba.bayern.de**, per E-Mail oder schriftlich zu äußern. Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bamberg, 23. November 2021

gez.

Johann Kalb
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat